

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hilfsmittel votirt, „denn man war in England gewöhnt, das kostspielige System der Subventionen an alliirte Staaten als das einzige Mittel, den überwiegenden Einfluss Englands auf dem Festland aufrecht zu erhalten, zu betrachten. Das Haus der Gemeinen marktete niemals um Geldbeträge.“

Frankreich (wie seine Gegner die Russen und Oesterreicher) war bei Beginn des Krieges ebenfalls in Geldverlegenheit und zu äussersten Mitteln genöthigt. Es mussten nicht nur die Werthschriften des Schatzes, sondern auch die Dépôts der französischen Bank und die Dotation der Loskauf-Kasse (caisse d'amortissements) angegriffen werden.

Die Zögerung Preussens, der Allianz beizutreten, gestattete nicht Napoleon zuvorkommen und Frankreich blieb das Unglück erspart, Kriegsschauplatz zu werden und die Lasten des Krieges allein zu tragen.

Seite 20 wird berichtet, dass nach dem Feldzugsplan die Russen sich mit den Oesterreichern vereinigen sollten, worauf die „Donauarmee“ nach Schwaben vorrücken und durch die Schweiz und die Franche-Comté in Frankreich einfallen sollte.

Seite 22: Eine zweite russische Armee sollte nach dem Vertrag vom 16. Juli bei der Eroberung der Schweiz mitwirken.

Seite 32 wird berichtet, dass kurz vor Eröffnung der Feindseligkeiten Marschall Murat und die Generale Bertrand, Savary und Lemarois in Verkleidung Franken, Schwaben, Bayern und selbst das Salzburgerische rekognoszirten.

Der II. Abschnitt behandelt als erste Periode die Zeit von der Eröffnung des Feldzuges bis zur Kapitulation von Ulm. Hier finden wir das Vorbild zu den Manövern, welche die Deutschen bei Beginn des Feldzuges 1870 anwendeten und die bei Metz (wie 65 Jahre früher bei Ulm) zur Einschliessung und Kapitulation der feindlichen Armee führten.

Seite 42 wird berichtet, dass die russische Armee, die zur Unterstützung der Oesterreicher herankam, täglich 12—15 Wegstunden zurücklegte und zwar die eine Hälfte der Etappe zu Wagen, die andere, indem ihnen das Gepäck nachgeführt wurde. Beiläufig bemerken wir, im nächsten Feldzug (1806) gegen Preussen bediente sich Napoleon des gleichen Mittels, seine Garden von Paris an den Rhein zu bringen.

Die zweite Periode umfasst die Ereignisse von der Kapitulation von Ulm bis zur Besetzung Wiens.

Die Schrift befasst sich nun auch mit den Ereignissen auf den andern Kriegsschauplätzen und zwar zunächst demjenigen von Tyrol. Hier sehen wir recht auffällig die Folgen des Fehlers, in welchen der Vertheidiger im Gebirg leicht

verfällt, seine Kräfte zu sehr zu zerstreuen, um alle Zugänge zu decken. Mit 8000 Mann gelang es dem Marschall Ney die 24—25,000 Oesterreicher aus Tyrol zu vertreiben. Doch die Kräfte der letztern waren in kleinen Abtheilungen (petits paquets) auf einer gebrochenen Linie von 70 Stunden Ausdehnung zerstreut.

Der Verfasser wendet sich dann den Ereignissen auf dem italienischen Kriegsschauplatz zu, wo Marschall Massena dem Erzherzog Karl entgegenstand. Die Darstellung der Schlacht von Caldiero und der ihr vorausgehenden und nachfolgenden Ereignisse sind von grossem Interesse.

Die III. Periode behandelt den Feldzug von Austerlitz — oder die Zeit von der Besetzung Wiens bis zur Einstellung der Feindseligkeiten.

Wir beglückwünschen den Herrn Verfasser zu der schönen Arbeit. Doch können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dass eine Uebersichtskarte sehr wünschenswerth wäre. Die Holzschnitte genügen nicht ganz. Die Kosten für eine solche Beilage scheinen auch (bei Autographie oder Zinkolithographie) nicht so gross, dass dem Verleger dadurch zu unerschwingliche Kosten erwachsen würden. E.

Kriegsgeschichtliche Beispiele der Feldbefestigung und des Festungskrieges. Von Krebs, Hauptmann, Lehrer an der Kriegsschule zu Glogau. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 7. 35.

(Mitgeth.) Die Feldbefestigung und der Festungskrieg sind so wesentliche Bestandtheile der modernen Kriegführung geworden, dass die Offiziere aller Waffen eine genauere Kenntniss derselben nicht entbehren können und sie einen wichtigen Gegenstand des allgemeinen militärischen Unterrichts bilden. Am deutlichsten tritt ihr Werth in den kriegsgeschichtlichen Ereignissen selbst hervor: Hauptmann Krebs sammelte daher alle hierfür bezeichnendsten und belehrendsten Beispiele aus den Kriegen von 1864—1878, so über Schützengräben, Feldverschanzungen, Geschützdeckungen, Barrikaden, Ueberschwemmungen, Bau und Zerstörung von Eisenbahnen, von Brücken und Telegraphen, Befestigung von Gefechtsstellungen, Wäldern, Ortschaften und Stromübergängen u. a.; andererseits, bezüglich des Festungskrieges, die Beispiele für die Vorarbeiten und die gesammte Durchführung eines Angriffs (u. a. Düppel, Strassburg, Metz, Belfort, Kars).

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidg. Stände, betreffend den Eintritt in die französische Fremdenlegion. Getreue, liebe Eidgenossen! Wir beehren uns, Ihnen zur Kenntniss zu bringen, dass unsere Gesandtschaft in Paris von einem in jüngster Zeit erlassenen Entscheid des französischen Kriegsministers Mittheilung

erhalten hat, wonach junge Leute unter 18 Jahren, welche sich freiwillig in die französische Fremdenlegion haben anwerben lassen, nur noch ausnahmsweise freigemacht werden können.

Indem wir Ihnen zum Ueberfluss die in unserm Kreisschreiben vom 18. Januar 1884 (Bundesblatt von 1884, I, pag. 80) gemachten Angaben bestätigen, glauben wir Ihre Aufmerksamkeit und diejenige des Publikums auf diesen neuen Entscheid lenken zu sollen, welcher geeignet ist, die Trugbilder von Personen zu zerstören, welche sich, unserer wiederholten Warnungen ungeachtet, immer noch dem Glauben hingeben möchten, dass es ein Leichtes sei, solch' unbedachte Engagements rückgängig zu machen.

Wir benutzen gern auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 28. Januar 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— (Kreisschreiben, betreffend die Kleidungsstücke, welche der Mann selbst anschaffen muss.) Mit Kreisschreiben des Bundesrathes vom 9. Februar 1877 wurden die Kantonsregierungen darauf aufmerksam gemacht, dass immer noch Leute in den Instruktionsdienst einrücken, welche diejenigen Kleidungsstücke, die sie selbst anzuschaffen haben, wie Halbstiefel (jetzt Schnürschuhe), Hemden, Strümpfe etc., nicht besitzen, und welche trotz aller Bemühungen der Kreiskommandanten nicht dazu gebracht werden können, das Fehlende zu ergänzen. Dabei wurden die Kantonsregierungen unter Hinweis auf Art. 20 der Bundesverfassung und Art. 144 der Militärorganisation ersucht, die nöthigen Anordnungen zu treffen, dass auch diese Bekleidungsstücke vor dem Abgang der Mannschaft in die Instruktionkurse einer genauen Verifikation unterworfen und das Fehlende oder Mangelhafte ergänzt werde, indem es ihnen freigestellt wurde, je nach der kantonalen Gesetzgebung sich die diesfalls gehabten Auslagen von den Wehrpflichtigen, ihren Angehörigen oder von den Gemeinden zurückvergüten zu lassen. Zum Schlusse wurde bemerkt, dass in dem Falle, wo trotz dieser Anordnungen einzelne Wehrmänner ohne die vorgeschriebenen Bekleidungsstücke einrücken, das Fehlende auf Rechnung der betreffenden Kantone beschafft werde.

Der Bundesrath hat nun obige Vorschrift auch für das Einrücken in den aktiven Felddienst aufgestellt und die Kantone hievon durch Kreisschreiben verständigt.

(Bundesblatt Nr. 5.)

— (Vorbereitung für Durchführung des Landsturmgesetzes.) Das eidg. Militärdepartement hat von den Kantonen, um baldigst die Bildung von Landsturmabtheilungen an die Hand nehmen zu können, verlangt, die Kantonsregierungen möchten durch die Kreiskommandanten, Sektionschefs oder in anderer Weise ermitteln lassen und bis zum 31. März einberichten: 1) Ueber die Zahl der Offiziere, welche der Armee nicht mehr angehören bis zum 55. Jahr; 2) die Zahl der in jeder Gemeinde sich befindenden Leute von 45—55 Jahren, welche bis zum 45. Jahre nie oder nur theilweise der Armee angehört haben; 3) die Zahl der vom persönlichen Militärdienst befreiten Leute vom 20. bis zum 45. Jahr; 4) die Zahl der noch nicht militärisch Dienstpflichtigen von 1869 und 1870. Es ist anzugeben bei den Landsturmpflichtigen, welche Militärdienst geleistet haben, bei den Offizieren Namen, Grad und Waffe, bei den Unteroffizieren die Waffe; ferner die Zahl der Unteroffiziere und Soldaten, welche

noch ihre Militärkleider besitzen. Nicht aufzunehmen sind nach der Ansicht des Militärdepartements die durch die Militärorganisation (Artikel 2) von der Dienstpflicht Enthobenen, insbesondere Aerzte, Geistliche, Spitalbeamte, Post- und Telegraphenbeamte, Polizeimannschaften, Eisenbahnangestellte, die durch körperliche Gebrechen vom Dienst befreiten und die in ihrer gewohnten Erwerbsthätigkeit erheblich Beschränkten.

— (Aufnahme des Landsturmgesetzes.) Von der Bevölkerung des Kantons Bern werde, so schreibt man den „Aarg. Nachr.“, das Landsturmgesetz mit wahrer Begeisterung aufgenommen. „Das ist es, was uns bis jetzt noch gefehlt hat, sagt man überall, und Jedermann ist überzeugt, dass dasselbe das richtige Mittel ist, um die gesammte Volkskraft in den Dienst der Vertheidigung des Vaterlandes zu stellen und wirksam zu machen. Man wünscht, dass die Organisation möglichst rasch vor sich gehe und bald ausgeführt sein möchte, und wer nur immer kann, will sich einschreiben lassen. Das Kreisschreiben des Militärdepartements, nach welchem die Kantone jetzt schon die nöthigen statistischen Erhebungen veranstalten sollen, wird denn auch überall als der erste Schritt zur Organisation mit Freuden aufgenommen. Es zeigt sich überhaupt, dass im Berner Volk nicht nur ein unbedingt vaterländischer, sondern auch viel kriegerischer Geist vorhanden ist.“

— (Kriegsgerichte.) Dieselben wurden für das Jahr 1887 bestellt wie folgt: I. Division. Grossrichter: Major Louis Rambert in Lausanne. Auditoren: die Hauptleute August Cramer in Genf und Louis Paschoud in Lausanne. II. Division. Grossrichter: Major Albert Dunant in Genf. Auditoren: die Hauptleute E. Bielmann in Freiburg und J. Ed. Berthoud in Neuenburg. III. Division. Grossrichter: Major Hans Schatzmann in Bern. Auditoren: die Hauptleute Alex. Reichel und F. Harnisch in Bern. IV. Division. Grossrichter: Major Alfred Brunner in Winterthur. Auditoren: die Hauptleute Karl Stoops in Bern und Alb. Affolter in Solothurn. V. Division. Grossrichter: Major Alb. Schneider in Hottingen. Auditoren: die Hauptleute Julius Stampfli in Solothurn und G. Stierli in Aarau. VI. Division. Grossrichter: Oberstlieutenant O. Blattner in Aarau. Auditoren: die Hauptleute H. Hauser in Pfäffikon und Eugen Rohr in Brugg. VII. Division. Grossrichter: Major J. Müller in St. Gallen. Auditoren: die Hauptleute A. Fehr und J. Bachmann in Frauenfeld. VIII. Division. Grossrichter: Oberstlieutenant Bezzola in Zernetz. Auditoren: die Hauptleute Alexander Baletta in Chur und Steph. Gabuzzi in Bellinzona.

— (Kündigung des Waffenplatzvertrages von Brugg.) Der „Bund“ berichtet: Der Bundesrath hat den Vertrag betreffend den Waffenplatz in Brugg auf 1889 gekündigt; für den Abschluss eines neuen Vertrages sollen sehr bedeutende Mehrleistungen von der Gemeinde verlangt werden.

— (Verabfolgung von Reglementen.) Die „Zürcher Post“ in Nr. 31 berichtet: Die belgische Regierung trägt sich bekanntlich mit dem Plane einer Reorganisation ihrer Armee im Sinne der Einführung der allgemeinen oder doch einer allgemeineren Wehrpflicht. Um in dieser Richtung eine Handhabe zu finden, hat sie sich an den Bundesrath um Uebermittlung sämtlicher auf das schweizerische Wehrwesen Bezug habender Gesetze, Verordnungen, Reglemente u. s. w. gewendet. Der Bundesrath hat ihrem Begehren bereitwillig entsprochen.

— (Preisaufgaben für den eidg. Unteroffiziersverein.) Das Zentralkomitee des eidg. Unteroffiziersvereins theilt den Sektionen die endgültig bestimmten Themata für Preisaufgaben mit. Dieselben lauten:

1) Infanterie. Antrag des Oberst Lecomte: Warum

ist die Soldatenschule die Grundlage des Unterrichts der taktischen Einheit? Man weise die Bedeutung der Bewegungen der Soldatenschule nach an einzelnen Beispielen mit Anwendung auf die Taktik in geschlossener und offener Ordnung.

2) Kavallerie. Antrag des Oberst Bindschedler: Der Dienst einer Kavallerie-Unteroffiziers-Patrouille bei der Flankensicherung eines marschirenden Korps.

3) Artillerie. Antrag des Oberst Hebbel: Welches ist die Aufgabe des Geschützchefs bezüglich Platzierens seines Geschützes, nachdem die Batterie aufgefahren ist und abgeprotzt hat; was hat er zu thun betreffs steter Schussbereitschaft während des Schiessens und was hat er zu beobachten, um die Treffsicherheit des Geschützes und die Wirkung der Geschosse ganz zur Geltung zu bringen?

4) Genie. Antrag des Majors Pfund: Ein Haus oder Pachtgut soll in Vertheidigungszustand gesetzt werden, nachgewiesen an einem Beispiel. Der Unteroffizier wählt in seiner Lokalität oder Gegend ein Haus oder Pachtgut, welches von taktischer Bedeutung ist; dabei wird folgende Voraussetzung gemacht: eine Feldwache nimmt Stellung im Hause; zu dessen Befestigung wird der Feldwache ein Genie-Unteroffizier beigegeben. Er verfügt über die Infanterie-Pioniere eines Bataillons, über die Gerätschaften des Pionnierwagens des Regiments und hat zwei Stunden Zeit.

5) Sanität. Antrag des Oberst Gödlin: Welches sind die brauchbaren Transportmittel für Verwundete im Gebirge? Mit besonderer Rücksicht auf die landesüblichen Transportmittel und Tragarten, soweit möglich mit Zeichnungen, eventuell mit Modellen.

6) Verwaltung. Antrag des Majors Wassmer: Die Thätigkeit des Fouriers bei Verpflegung und Unterkunft des Truppenkörpers, welchem er zugetheilt ist, vor, während und nach dem Manöver.

7) Allgemeine Frage. Antrag der Sektion Zürich: Die Stellung des Unteroffiziers zu Untergebenen und Vorgesetzten kraft der neuen Militärorganisation.

Ausland.

Deutschland. (Herr Krupp in Essen) ist, wie die „Unteroffiziers-Zeitung“ berichtet, der erste Steuerzahler Deutschlands. Vor einigen Jahren gingen ihm die beiden Frankfurter Rothschild voraus. Jetzt ist er wieder wie vor 10 Jahren an der Spitze. Er ist mit einem Einkommen von 5,040,000 M. eingeschätzt, mit einem jährlichen Steuersatze von 151,200 M. In Essen muss er überdies an Kommunalsteuer das Fünffache der Staatseinkommenssteuer zahlen, also mehr als $\frac{3}{4}$ Million Mark. Krupp hat mehr als ein Drittel der Steuern der ganzen Bürgerschaft von Essen zu decken.

— (Die neue Chargirung,) bedingt durch die Einführung der Repetirgewehre, ist endgültig festgesetzt. Die Köln. Zeitung vom 6. Februar meldet: Vorgestern hat der Kaiser die Abänderungen im Neuabdruck der Exerzierordnung für die Infanterie vom 1. März 1876 genehmigt und heute werden die Aenderungen amtlich veröffentlicht. Eine neue Fassung lautet mit der Ueberschrift „Chargirung“: „Es ist wesentlich, dass dieser Theil der Uebung so sorgfältig behandelt werde, als es sein einziger Zweck „Vernichtung des Feindes“ erfordert. Uebereilung beim Feuern, welche der Wirkung des Schusses nachtheilig wird, darf nicht stattfinden. Bei der Ausbildung des einzelnen Rekruten müssen die Griffe zum Laden und Füllen des Magazins sowie zum Schiessen unter Benutzung der Exerzierpatronen genau zergliedert und alle dabei anzuwendenden Hülfen dem-

selben deutlich erklärt werden. Man bedient sich hierzu des Hilfsmittels, das Laden durch Vorzählen in verschiedene einzelne Bewegungen einzutheilen.“ Auch für die Pioniere ist eine Exerzierordnung erschienen.

Oesterreich. (Rüstungen.) Die jetzigen Kreditforderungen in Oesterreich sollen nebst der Organisation des Landsturmes den folgenden Zwecken dienen: erstens in Oesterreich die zurückgestellten Rekruten einzuberufen, und in Ungarn die Ersatzreservisten der vorjährigen Kontingente, die in gewöhnlichen Zeiten erst am 1. April eingestellt werden, schon am 10. Februar einzuberufen, zweitens den Pferdebestand der österreichischen Kavallerie-Regimenter um ungefähr 50 Pferde im Regiment zu verstärken, drittens in Galizien neue Magazine für Waffen, Munition und Uniformen des Landsturmes zu errichten. Dass alle diese Massregeln lediglich der Vertheidigung dienen sollen, versteht sich nach der ganzen Natur der österreichischen Politik von selbst. Dass dieselben aber gerade jetzt für nothwendig erachtet werden, ist für die Weltlage immerhin bezeichnend.

Frankreich. (Die Militär-Musiken) haben vom Kriegsminister Boulanger den Befehl erhalten, die Nationalhymnen der verschiedenen Staaten einzuüben.

— (Urlaubsbewilligungen für Offiziere.) Die kürzlich in Karlsruhe vorgenommene Verhaftung eines französischen Offiziers hat den Kriegsminister Boulanger zu einer Aenderung der Massregeln bewogen, die sich auf Reisen französischer Offiziere im Auslande beziehen. Wie der „Figaro“ meldet, werden fortan die Korpsbefehlshaber nur noch Bewilligungen für 48stündige Urlaube ausstellen dürfen. Diese Bewilligungen müssen in ein besonderes Buch, das in den Kanzleien des Generalstabs gehalten wird, eingetragen werden und ein Auszug desselben alle drei Monate an den Kriegsminister mit den Namen der Betheiligten, der Nummer ihres Regiments und dem Orte, an welchem der Offizier während seinesurlaubes gewilt hat, gerichtet werden. Die Bewilligungen der Korpsbefehlshaber sind aber nur gültig für die belgische, luxemburgische, schweizerische, italienische, spanische Grenze und für England. Der Kriegsminister behält sich allein das Recht vor, Urlaubsbewilligungen für die deutsche Grenze auszustellen.

— Man erinnert sich noch des Aufsehens, das eine bei Gelegenheit der letzten Manöver gehaltene Rede Boulangers machte, in welcher dieser auf die Nothwendigkeit hinwies, die französische Armee, mehr als es bisher geschehen sei, mit dem Geiste der Offensive zu erfüllen. Die seit wenigen Tagen an die Infanterie der verschiedenen Armeekorps vertheilte Ergänzung des Reglements vom 29. Juli 1884 gibt diesem Gedanken einen praktischen Ausdruck. Es wird darin im allgemeinen die kecke, frische Initiative anempfohlen. Was die einzelnen, bemerkenswerthen Punkte betrifft, so heben wir folgende zwei hervor: Die Schützenlinien sollen dadurch verdichtet werden, dass die Front schmaler gemacht wird. Sobald das Feuer eröffnet wird (in einer Entfernung von 600 m) stehen die Schützen fast Ellbogen an Ellbogen. Auf die Benutzung der Gelände ist mithin, zu Gunsten einer kräftigeren Offensive, weniger Werth gelegt, als bisher. Zweitens soll bei jeder Angriffsformation die Vorbereitungsgruppe von derjenigen, welche das Gefecht durchführt und entscheidet, taktisch mehr gesondert werden. Ueberdies soll schon bei den Friedensübungen die Effektivstärke vermehrt werden, damit das Gefechtsbild der Wirklichkeit entsprechender und somit für Truppen und Offiziere lehrreicher werde. Boulanger hat freilich nicht ganz und gar mit der Schablone gebrochen. Die verschiedenen Entwicklungsformen des Gefechts gehen viel zu sehr ins Einzelne.